

**Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Dienstrechtsreformgesetz – DRG)**

vom 9. November 2010 (GBl. Seite 978).

**Artikel 47
Änderung der Beihilfeverordnung**

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2008 (GBl. S. 407), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 23 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch den Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Worte „Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 110 des Landesbeamtenengesetzes“ durch die Angabe „§ 81 LBG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 101 LBG“ durch die Angabe „§ 78 LBG“ ersetzt.
4. In § 6a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a wird die Angabe „§ 34a LBG“ durch die Angabe „§ 8 LBG“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 9 Satz 5 wird jeweils die Angabe „§ 3 Abs. 4 BBesG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.